

Sachgebiet
Abteilung S**Sachbearbeiter**
Herr Kirmayer

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	28.07.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Einrichtung eines Jugendgemeinderates in Hallbergmoos

Anlagen:Entwurf_Satzung_Jugendgemeinderat_Hallbergmoos_Endfassung
251001_BJR_Qualitätsstandards_fuer_Jugendvertretungen_in_Bayern
2023-09_Jugendbeirat-Satzung_Unterfoehring**Überblick**

In der Gemeinde Hallbergmoos soll ein Jugendgemeinderat eingerichtet werden, in dem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 12 und 20 Jahren vertreten sein können. Jede Altersgruppe soll gleich stark im Jugendgemeinderat vertreten sein. Der Jugendgemeinderat soll den Gemeinderat und seine Arbeitsgruppen und die Gemeindeverwaltung in allen Angelegenheiten beraten, die die Kinder und Jugendlichen in Hallbergmoos betreffen und/oder berühren. Er kann auch von sich aus Themen zur Beratung und zum Beschluss im Gemeinderat oder in der Gemeindeverwaltung einreichen. Er wird mit einem Budget ausgestattet, aus dem die Selbstverwaltung und die Projektarbeit finanziert wird.

Sachverhalt

Kinder und Jugendliche haben derzeit nur sehr wenig Möglichkeiten an der Gestaltung und Entwicklung einer Gemeinde mitzuwirken, da Sie erst ab 18 Jahren wahlberechtigt sind. Die nachhaltige Förderung von Kinder- und Jugendbeteiligung ist ein zentraler Baustein einer lebendigen Demokratie. Jugendvertretungen sind nicht nur Plattformen für politische Bildung, sondern auch Orte, an denen generationenübergreifende Lösungsansätze entstehen können und ermöglicht es jungen Menschen, langfristig Einfluss auf ihre Lebensumwelt zu nehmen.

Um Kinder und Jugendliche eine direktere Mitwirkung zu ermöglichen, wurden in vielen Kommunen Jugendbeiräte mit unterschiedlichen Bezeichnungen (u. a. Jugendbeirat, Jugendrat, Jugendparlament) eingerichtet. In Bayern haben sich ca. 60 davon im Dachverband der bayerischen Jugendvertretungen zusammengeschlossen (dvbj.de). So z. B. auch das Jugendparlament Moosburg, der Jugendbeirat Unterföhring und das Jugendparlament Unterschleißheim.

Aufgabe:

Die Jugendvertretung soll den Gemeinderat, seine Arbeitsgruppen und die Gemeindeverwaltung in allen Angelegenheiten beraten, die die Kinder und Jugendlichen in Hallbergmoos betreffen und berühren. Die Jugendvertretung wird durch die Gemeindeverwaltung in die Beratung eingebunden, kann aber auch von sich aus Vorschläge, Anregungen und Stellungnahmen abgeben. Anregungen und Vorschläge sind von der Gemeindeverwaltung oder dem zuständigen Gemeindeorgan innerhalb von drei Monaten zu behandeln.

Zusammensetzung:

Der Bayerische Jugendring (BJR) empfiehlt in seinen Qualitätsstandards für Jugendvertretungen in Bayern eine Größe von neun bis 25 Mitgliedern im Alter zwischen 14-27 Jahren, unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit. Erfahrungsgemäß funktioniert die Arbeit bereits ab fünf Personen. Die Altersspanne sollte nicht über- oder unterschritten werden. Empfohlene Amtszeiten sind 2-3 Jahre

Vorschlag der Verwaltung: 15 Mitglieder auf 3 Jahre

Wahl (Vorschlag der Verwaltung):

- Aktiv wahlberechtigt sind Jugendliche zwischen 12 und 20 Jahren mit Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt in Hallbergmoos seit mindestens 30 Tagen.
- Passiv wahlberechtigt sind Jugendliche zwischen 14 und 20 Jahren
- Persönlichkeitswahl ohne Parteilisten
- (Alternative 1) Jede wahlberechtigte Person verfügt über 10 Stimmen, maximal 2 Stimmen pro Kandidatin oder Kandidat.
oder (Alternative 2) Jede wahlberechtigte Person hat 15 Stimmen. Jede wahlberechtigte Person kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl einer sich bewerbenden Person bis zu drei Stimmen geben (analog Art. 34 GLkrWG)

Altersgruppenabsicherung:

Um zu gewährleisten, dass die Altersgruppen gleichmäßig im Gremium vertreten sind, werden die Sitze auf drei Altersgruppen paritätisch verteilt. Jeweils fünf Sitze für die Altersgruppe 14-15 Jahre, die Altersgruppe 16-17 Jahre und die Altersgruppe 18-20 Jahre. Für die Zuordnung zur Altersgruppe ist das Alter der sich bewerbenden Person zum Zeitpunkt der Wahl entscheidend. In Unterföhring werden freie Sitze, die mangels Bewerbungen nicht vergeben werden können an die nächst niedrigere Altersgruppe vergeben, sofern für diese mehr Bewerbungen vorliegen als belegbare Sitze vorhanden sind.

Budget:

Eine Jugendvertretung sollte ein selbstverwaltetes und gesichertes Budget haben, welches die Arbeitsfähigkeit der Jugendvertretung garantiert. Für alle Jugendvertretungen unabhängig ihrer Größe oder ihrer Kommune wird es dringend empfohlen, ein Budget von min. 2.000 € pro Jahr bereitzustellen. (Empfehlung BJR)

Vorschlag der Verwaltung: Dem Jugendgemeinderat wird ein jährliches Sockelbudget in Höhe von 20.000 bis 30.000 Euro zur Verfügung gestellt. Für Einzelprojekte kann das Budget auf bis zu 50.000 Euro erhöht werden, sofern ein Projektbeschluss des Jugendgemeinderates, ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie die haushalts- und vergaberechtliche Prüfung durch die Verwaltung vorliegen. Aus dem Budget müssen aber auch die eigenen Verwaltungskosten (z.B. Fortbildungsmaßnahmen und damit verbundene Kosten, Reisekosten, Verpflegungskosten, weitere Kosten die im Rahmen der Sitzungen anfallen, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, u.s.w.) bezahlt werden.

Die Existenz einer Jugendvertretung sowie deren Rechte, welche Wirksamkeit, Selbstbestimmung und Arbeitsfähigkeit garantieren, müssen in einer Satzung verankert werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

finanzielle Auswirkungen

X ja

___ nein

	Euro
Gesamtaufwand der Maßnahme	
zusätzlicher finanzieller Aufwand lt. Sachverhalt	
Haushaltsplanansatz Haushalt 2026	Gem. Beschluss 4a (30.000 EUR) oder 4b (20.000 EUR)

Verpflichtungsermächtigung (VE)	
zusätzliche Haushaltsmittel erf.	überplanmäßig
	außerplanmäßig

Deckungsmöglichkeit	Inv.Nr.	
	Kto. lfd.	
	Kostenstelle	
	Betrag	

Beteiligung der Referenten

Die Referentin für Jugend, GRin Julia Tenbrink, wurde beteiligt und wird in der Sitzung eine Stellungnahme abgeben.

Vorschlag zum Beschluss

1. Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung eines Jugendgemeinderates.

2. Die vorgelegte Satzung wird mit den in der Beratung erarbeiteten Änderungen beschlossen.

3a. Es wird beschlossen, dass jede wahlberechtigte Person 15 Stimmen hat. Jede wahlberechtigte Person kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl einer sich bewerbenden Person bis zu drei Stimmen geben.

oder alternativ

3b. Es wird beschlossen, dass jede wahlberechtigte Person über 10 Stimmen verfügt und maximal 2 Stimmen pro Kandidatin oder Kandidat vergeben darf.

4a. Der Jugendgemeinderat erhält ein jährliches Sockelbudget in Höhe von 30.000,00 €.

oder alternativ

4b. Der Jugendgemeinderat erhält ein jährliches Sockelbudget in Höhe von 20.000,00 €

5. Für Projekte kann das Budget auf bis zu 50.000,00 € erhöht werden, sofern ein Projektbeschluss des Jugendgemeinderates, ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie die haushalts- und vergaberechtliche Prüfung durch die Verwaltung vorliegen.

.